

Unterstützung des Bundes bei den Flüchtlingskosten

Finanzielle Lage von Bund, Ländern und Kommunen

Drastische Einnahmenverschiebung zu Lasten des Bundes

Die Länder und Gemeinden erhalten immer größere Anteile an den Steuereinnahmen des Staates. Sie sollen damit ihre Aufgaben erfüllen können. Während bei der Körperschaftsteuer Bund und Länder jeweils 50 Prozent erhalten, erhält der Bund bei der Lohnsteuer nur 42,5 Prozent (Länder ebenfalls 42,5 Prozent, Gemeinden 15 Prozent). Der Anteil des Bundes am gesamten Steueraufkommen ist in den letzten 30 Jahren um 10 Prozentpunkte gesunken. Im Jahr 2021 betrug er weniger als 38 Prozent. Dadurch haben Länder und Gemeinden die Einnahmen erhalten, die sie zur Bewältigung der Aufgaben benötigen, für die sie nach dem Grundgesetz zuständig sind. Dem Bund entgehen durch die Verlagerung große Summen an Steuereinnahmen – im Jahr 2021 waren es knapp 86 Milliarden Euro. Maßgeblich hierfür sind Umsatzsteueranteile von fast 20 Prozentpunkten, die der Bund in dieser Zeit an Länder und Gemeinden abgegeben hat. Mittlerweile fließt über die Hälfte des Umsatzsteueraufkommens an die Länder und Gemeinden. Der Bundesanteil sank von 65 Prozent (1991) auf 45,1 Prozent (2021).

Zudem unterstützt Bund erheblich aus eigenen Einnahmen

Der Bund hat 2021 über 24,6 Milliarden Euro aus dem eigenen Steueraufkommen für Aufgaben der Länder und Kommunen aufgewendet (über Bundesergänzungszuweisungen, gesetzliche Leistungsverpflichtungen, Finanzhilfen und KfW-Kommunalprogramme). Dies entsprach 6,6 Prozent seines ohnehin reduzierten Steueraufkommens.

Milliardendefizite hier, Überschüsse dort

Während die Länder und Gemeinden in ihrer Gesamtheit Überschüsse machen, hat der Bund ein großes Defizit: 2022 hatte der Bund zum dritten Mal in Folge ein Defizit in dreistelliger Milliarden Euro-Höhe (116,0 Milliarden Minus). Die Länder erzielen hingegen schon seit 2021 wieder Überschüsse (2022: 13,8 Milliarden plus), die Gesamtheit der Kommunen sogar durchgängig seit 2012 (2022: 2,2 Milliarden plus).

„Schuldenkluft“

Bereits 2021 waren die Schulden des Bundes doppelt so hoch wie die von Ländern und Gemeinden zusammen. Diese „Schuldenkluft“ wird sich in den kommenden Jahren noch vertiefen, da sich die neu aufgenommenen oder geplanten Bundesschulden auf rund 850 Milliarden Euro summieren. Die Schulden des Bundes wachsen um 60 Prozent auf etwa 2,1 Billionen Euro. Zum Jahresende 2022 konnten hingegen 12 von 16 Ländern in ihren Kernhaushalten einen Finanzierungsüberschuss erzielen.

Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020

Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 hat der Bund die Länder um über 9,7 Milliarden Euro jährlich entlastet. Die Länder erhielten weitere Umsatzsteueranteile zu Lasten des Bundes und deutlich höhere Bundesergänzungszuweisungen. Sogar bei Gegenrechnung der Ende 2019 ausgelaufenen Leistungen des Bundes betrug die Nettobelastung des Bundes noch 4,3 Milliarden Euro pro Jahr.

Bund zahlt für Länderaufgabe Geflüchtete

Länder und Kommunen zuständig

Aufnahme, Versorgung und Betreuung Geflüchteter ist originäre Aufgabe der Länder und Kommunen (als Teil der Landesverwaltung). Sie haben dafür auch die Kosten zu tragen. Dafür stehen ihnen die beschriebenen Anteile an den Steuereinnahmen zu. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Kompetenzordnung des Grundgesetzes (Art. 83 i.V.m. Art. 104a Abs. 1 GG) sowie den einfachgesetzlichen Vorgaben (vgl. u.a. § 44 AsylG, § 71 AufenthG, §§ 42 a-f und § 89d SGB VIII).

Beteiligung des Bundes an Flüchtlingskosten 2022/2023

2015/2016 hat sich die Zahl der Geflüchteten stark erhöht. Für die Durchführung der Asylverfahren ist eine Bundesbehörde zuständig, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das BAMF war damals mit der Bearbeitung der großen Zahl von Anträgen überfordert, so dass viele Asylverfahren sehr lang dauerten. Für die Dauer der Asylverfahren sind Länder und Kommunen für die Versorgung der Geflüchteten auch finanziell zuständig. Um seiner Verantwortung für die lange Verfahrensdauer gerecht zu werden, beteiligte sich der Bund 2015/2016 und in den Folgejahren an den Kosten der Länder und Kommunen im Zusammenhang mit der Fluchtmigration.

So auch jetzt bei wieder sehr hohen Flüchtlingszahlen infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine, im Jahr 2022 mit etwa 15,0 Milliarden Euro und im Jahr 2023 mit voraussichtlich etwa 15,6 Milliarden Euro. Damit erhöhen sich die Ausgaben des Bundes im Vergleich zu 2016 (damals etwa 11,1 Milliarden Euro) deutlich. Dies liegt vor allem daran, dass der Bund nun noch mehr Leistungen übernimmt, die zuvor Länder und Kommunen finanziert haben. Dies betrifft insbesondere vom Bund nahezu vollständig finanzierte Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII für Geflüchtete aus der Ukraine anstelle der von Ländern und Kommunen finanzierten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (siehe detaillierte Aufstellung ab Seite 7).

Länder und Kommunen profitieren außerdem auch bei den Kosten für Geflüchtete davon, dass der Bund seit 2020 einen deutlich höheren Anteil insgesamt an den sogenannten Kosten der Unterkunft übernimmt. Dies entlastet sie dauerhaft insgesamt um etwa vier Milliarden Euro pro Jahr.

Deutliche Unterschiede der aktuellen Lage gegenüber Situation 2015/2016

Für 80 Prozent der Geflüchteten trägt der Bund die Sozialleistungen sofort nahezu vollständig

Die Geflüchteten stammen seit Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine bis heute zu etwa 80 Prozent aus der Ukraine (rund 1,06 Millionen von rund 1,36 Millionen Geflüchteten). Für sie übernimmt der Bund seit 1. Juni 2022 etwa 90 Prozent der Sozialleistungen, da hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine Bürgergeld bzw. Sozialhilfe erhalten (Sozialgesetzbücher II und XII). Hierfür hat der Bund 2022 rund drei Milliarden Euro aufgewendet und 2023 etwa fünf Milliarden Euro vorgesehen. Zwar ist die Gesamtzahl der Geflüchteten 2015/2016 und jetzt mit ungefähr 1 ¼ Million in etwa vergleichbar, aber die weitgehende Finanzierung der aus der Ukraine Geflüchteten durch den Bund macht einen entscheidenden Unterschied für Länder und Kommunen.

Auch für Geflüchtete aus anderen Staaten Leistungen nach Sozialgesetzbüchern II und XII weit überwiegend vom Bund

Außerdem übernimmt der Bund auch für andere Personen im Kontext der Fluchtmigration im gleichen Verhältnis wie bei den aus der Ukraine Geflüchteten Sozialleistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII. Für die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II an diesen Personenkreis hat der Bund im letzten Jahr rund 5,1 Milliarden Euro aufgewandt. In diesem Jahr wird mit Aufwendungen in Höhe von ebenfalls etwa 5,1 Milliarden Euro gerechnet.

Länder und Kommunen tragen die Kosten für noch nicht anerkannte Asylsuchende über das Asylbewerberleistungsgesetz.

Geflüchtetenzahl aus anderen Staaten auf niedrigerem Niveau des Jahres 2014

2022 gab es knapp 218.000 Asylerstanträge von Geflüchteten aus anderen Staaten als der Ukraine, was etwa dem Niveau des Jahres 2014 (173.072 Asylerstanträge) entspricht und deutlich unter den Zahlen von 2015/2016 liegt. Eine Beteiligung des Bundes an den Kosten von Ländern und Kommunen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern gab es erst ab 2015. Vorher galt die grundgesetzliche Aufgabenverteilung und die Länder und Kommunen trugen die Kosten allein.

Keine Wartezeit bis zur Registrierung

2015/2016 vergingen häufig Monate, bis ein Geflüchteter beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) registriert wurde und einen Asylantrag stellen konnte. In dieser Zeit erhielten die Geflüchteten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die von Ländern bzw. Kommunen gezahlt werden. Da die lange Zeitdauer der Verfahren in der Verantwortung des Bundes lag, beteiligte er sich an den monatlichen Kosten der Länder und Kommunen. Durch verbesserte Verfahren beim BAMF erfolgt die Registrierung heute in der Regel ohne Verzögerung.

Bund entlastet Kommunen bei Kosten der Unterkunft dauerhaft

Hin und wieder wird gefordert, der Bund möge wieder 100 Prozent der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für Flüchtlinge übernehmen. Dies hatte er von 2016 bis 2021 getan („Flüchtlings-KdU“). Das entsprach 2021 ca. 1,6 Milliarden Euro Entlastung.

Nicht erwähnt wird dabei, dass der Bund seit dem 1. Januar 2020 seine Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung im Bürgergeld (Sozialgesetzbuch II) um 25 Prozentpunkte erhöht hat. Damit entlastet der Bund die Kommunen dauerhaft um etwa vier Milliarden Euro pro Jahr – bei Annahme einer gleichbleibenden Zahl an Leistungsberechtigten. Dies betrifft alle Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher. Der Bund trägt bundesdurchschnittlich etwa 69 Prozent der KdU-Ausgaben, die Kommunen nur noch etwa 31 Prozent.

Durch die neue Entlastung für alle Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher erhalten die Kommunen insgesamt deutlich mehr Geld als bei der „Flüchtlings-KdU“ (vier Milliarden Euro statt 1,6 Milliarden Euro pro Jahr).

Unbegleitete Minderjährige – heute deutlich weniger Fälle als 2015/2016

Die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) entspricht mit heute gut 20.000 Personen lediglich einem Drittel des Höchststandes von Anfang 2016. Entsprechend dürften auch die Ausgaben für die Länder bzw. Kommunen deutlich gesunken sein.

Der Bund hatte für diese Gruppe von 2016 bis einschließlich 2022 eine jährliche Pauschale von 350 Millionen Euro gezahlt. Die Pauschale wurde auf Grundlage der stark gestiegenen Fallzahlen 2015/2016 berechnet und trotz stark zurückgegangener Fallzahlen in den Folgejahren nicht reduziert. Mit Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 2. November 2022 wurde die Pauschale in die allgemeine flüchtlingsbezogene

Pauschale von jährlich 1,25 Milliarden Euro überführt und damit keineswegs ersatzlos gestrichen.

Viele Bundesliegenschaften inzwischen in kommunaler Hand

Der Bund überlässt den Ländern und Kommunen derzeit zahlreiche Bundesliegenschaften zur Unterbringung Geflüchteter, aktuell rund 340 Liegenschaften mit etwa 70.000 Unterbringungsplätzen. Die Länder und Kommunen zahlen für diese Gebäude und Grundstücke keine Miete. Seit 2015 hat der Bund eine Vielzahl weiterer Liegenschaften u.a. zu genau diesem Zweck verbilligt an die Kommunen abgegeben und sie damit in die Lage versetzt, Unterbringungsplätze für Geflüchtete bereitzuhalten oder bei Bedarf neu zu schaffen.

Vergleich der finanziellen Unterstützung des Bundes 2022/2023 mit 2016

2016	2022	2023
AsylbLG: vollständige Kostentragung durch Länder/Kommunen	Sozialleistungen im SGB II/XII inkl. KdU für Ukraine-Geflüchtete (sog. Rechtskreiswechsel) etwa 3 Mrd. Euro	Sozialleistungen im SGB II/XII inkl. KdU für Ukraine-Geflüchtete vrs. etwa 5 Mrd. Euro
	Sozialleistungen im SGB II inkl. KdU für andere Personen im Kontext Fluchtmigration rd. 5,1 Mrd. Euro	Sozialleistungen im SGB II inkl. KdU für andere Personen im Kontext Fluchtmigration rd. 5,1 Mrd. Euro
670 Euro pro Monat und Geflüchtetem von der Registrierung bis zum Abschluss des Verfahrens, insg. 5,5 Mrd. Euro	3,5 Mrd. Euro (2 Mrd. Euro für Ukraine und 1,5 Mrd. Euro allgemein)	2,75 Mrd. Euro (1,5 Mrd. Euro für Ukraine und 1,25 Mrd. Euro p.a. allg. flüchtlingsbezogene Pauschale)
	Spitzabrechnung 2021 mtl. 670 Euro-Pauschale für Asylbewerber 542 Mio. Euro	
umA-Pauschale 350 Mio. Euro	umA-Pauschale 350 Mio. Euro	Teil der 1,25 Mrd. Euro Pauschale (oben enthalten in 2,75 Mrd. Euro)
Vollständige Erstattung Flüchtlings-KdU 400 Mio. Euro (2021: 1,6 Mrd. €)	Erhöhung um 25 Prozentpunkte Bundesbeteiligung KdU mit dauerhafter Entlastung von etwa 4 Mrd. Euro p.a.	
Integrationspauschale 2 Mrd. Euro		Teil der 1,25 Mrd. Euro Pauschale (oben enthalten in 2,75 Mrd. Euro)
Kinderbetreuung 339 Mio. Euro	Drehkreuze 144 Mio. Euro	Teil der 1,25 Mrd. Euro Pauschale (oben enthalten in 2,75 Mrd. Euro)
Soziale Wohnraumförderung 500 Mio. Euro		Teil der 1,25 Mrd. Euro Pauschale (oben enthalten in 2,75 Mrd. Euro)
Integrationsleistungen des Bundes 1,8 Mrd. Euro	2,3 Mrd. Euro	2,7 Mrd. Euro

BImA-Liegenschaften	BImA-Liegenschaften, zudem seit 2015 Liegenschaften verbilligt an Kommunen abgegeben	
Insg. 11,1 Mrd. Euro	Insg. etwa 15,0 Mrd. Euro Hinzu kommen etwa 4 Mrd. Euro dauerhafte KdU-Entlastung	Insg. etwa 15,6 Mrd. Euro Hinzu kommen etwa 4 Mrd. Euro dauerhafte KdU-Entlastung

Anderer Mechanismus als 2016

Anders als 2016 trägt der Bund für 80 Prozent der Geflüchteten (Ukraine) etwa 90 Prozent der Sozialleistungen nach SGB II und XII und wendet hierfür im Jahr 2023 voraussichtlich etwa fünf Milliarden Euro auf. Es handelt sich dabei um keinen Fixbetrag. Die Leistungen hängen vielmehr von der konkreten Zahl der sie beziehenden Geflüchteten aus der Ukraine ab. Die übrigen Geflüchteten, die aus anderen Staaten als der Ukraine kommen, werden wie 2016 über das Asylbewerberleistungsgesetz von Ländern und Kommunen finanziert, solange sie noch nicht anerkannt sind.

Der Bund entlastet die Länder zudem durch Anpassungen in der Umsatzsteuerverteilung nach dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG). Diese Kostenbeteiligungen erfolgen über zusätzliche Umsatzsteueranteile. Sie erreichen dann die Landeshaushalte in Form von Umsatzsteuereinnahmen. Der Bund beteiligt sich mit einer Anpassung des FAG über die den Ländern gewährten Umsatzsteuerpauschalen mit insgesamt 2,75 Milliarden Euro im Jahr 2023 (1,5 Milliarden Euro für Geflüchtete aus der Ukraine und 1,25 Milliarden Euro sonstige Geflüchtete). Eine quotale Beteiligung an den Gesamtkosten ist aufgrund der gewählten Konstruktion nicht vorgesehen.

Sobald Asylbewerber anerkannt sind, erhalten sie bei Hilfebedürftigkeit Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, die der Bund zu 90 Prozent finanziert. Für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II für Personen im Kontext Fluchtmigration wendet der Bund in den Jahren 2022 und 2023 jeweils 5,1 Milliarden Euro auf.

Wie üblich erfolgt die Anpassung des FAG (gebündelt mit anderen Maßnahmen) in der zweiten Jahreshälfte. Der vom Bund bei der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder im November 2022 zusätzlich zugesagte Umsatzsteueranteil von 1,5 Mrd. Euro für das Jahr 2022 wurde bereits im Dezember 2022 ausgezahlt.

Was fordern die Länder?

Mit Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 16. März 2023 fordern die Länder ein Finanzierungsmodell, das sich verändernden Flüchtlingszahlen anpasst. Angesichts der großen Herausforderungen bräuchten Länder und Kommunen mehr Planungssicherheit.

Sie beziehen sich auf das sogenannte **4-Säulen-Modell**, das aus ihrer Sicht eine gute Grundlage für die finanzielle Unterstützung von Ländern und Kommunen durch den Bund gewesen sei. Bis Ende 2021 umfasste die Unterstützung des Bundes im Wesentlichen die folgenden vier Komponenten:

- Sogenannte 670 Euro-Pauschale (Beteiligung an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von 670 Euro je Monat und Person ab Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie für einen weiteren Monat nach Erteilung des Bescheides für abgelehnte Flüchtlinge)

- Pauschale für unbegleitete minderjährige Ausländer
- Vollständige Erstattung der Kosten der Unterkunft für Flüchtlinge
- Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke (2016-2018: Integrationspauschale)

Einordnung der Vereinbarungen von 2015/2016

Um die Forderungen der Länder und Kommunen einschätzen zu können, lohnt ein Blick auf die seit Ende 2014 zwischen Bund und Ländern getroffenen Vereinbarungen im Bereich der finanziellen Unterstützung bei den Flüchtlingskosten.

Ab Ende 2014 wurde die Unterstützung von Ländern und Kommunen durch den Bund angesichts stark steigender Zahlen von Geflüchteten sukzessive erhöht. Eine detaillierte Aufstellung findet sich in der Anlage. Der Bund zahlte zunächst eine Pauschale, die in kurzem Abstand zweimal verdoppelt wurde. Im Zuge der zweiten Erhöhung sagte der Bund dann am 18. Juni 2015 zu, sich ab 2016 strukturell, dauerhaft und dynamisch an den gesamtstaatlichen Kosten zu beteiligen, die in Abhängigkeit von der Zahl der Aufnahme der Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen.

Hierzu wurden am 24. September 2015 folgende Komponenten beschlossen:

- Für die Dauer des Asylverfahrens (ab Antragstellung bis zum Monat nach der Entscheidung) wurde eine monatliche Pauschale von 670 Euro pro Kopf gezahlt und spitzabgerechnet. Der Betrag spiegelte die durchschnittlichen monatlichen Kosten der Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) im Jahr 2014 wider (2021: 878 Euro). Für die Berechnung der Abschlagszahlung für 2016 in Höhe von 2,68 Milliarden Euro wurden durchschnittlich 800.000 Asylbewerber im Verfahren des BAMF unterstellt und eine Verfahrensdauer von fünf Monaten angenommen.
- Hauptgrund für die 670 Euro-Pauschale war, dass die in Verantwortung des Bundes (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF) liegende Registrierung der Asylbewerber und die Asylverfahren außerordentlich lange dauerten. Die während des Verfahrens gezahlten AsylbLG-Leistungen wurden jedoch vollständig von Ländern/Kommunen getragen. Erst nach Anerkennung (und die Anerkennungsquoten insbesondere bei syrischen Asylbewerbern waren und sind hoch) erhielten hilfebedürftige Geflüchtete Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, die überwiegend vom Bund finanziert wurden.
- Die Pauschale wurde mehrmals verlängert, ist aber Ende 2021 ausgelaufen. Aus Sicht des Bundes gab es mit Blick auf die Situation Anfang 2022 keine Notwendigkeit mehr, bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe in originärer Länderzuständigkeit zu unterstützen.
- Weitere Maßnahmen wurden größtenteils befristet eingeführt (vollständige Erstattung der Flüchtlings-KdU sowie die Pauschalen für Integration, Verbesserung der Kinderbetreuung und soziale Wohnraumförderung) und sind nach mehrmaliger Verlängerung Ende 2021 ebenfalls ausgelaufen.
- Lediglich die Pauschale für unbegleitete minderjährige Ausländer wurde unbefristet eingeführt, jedoch mit einer Prüfklausel hinsichtlich deutlich rückläufiger Zahlen. Mit Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 2. November 2022 wurde sie explizit in die allgemeine Flüchtlingspauschale in Höhe von 1,25 Milliarden Euro pro Jahr überführt.

Bundesunterstützung bei Flüchtlingskosten 2022/2023 im Detail

Angesichts der großen Zahl an Geflüchteten aus der Ukraine hat der Bund die Unterstützung der Länder und Kommunen ab 2022 wieder massiv ausgeweitet. Wie geschildert, geschieht dies allerdings technisch/rechtlich auf anderen Wegen als in den Jahren 2015 ff.

Unterstützungsleistungen Bund:

2022: etwa 15,0 Milliarden Euro (hinzu kommt die dauerhafte Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft in Höhe von etwa **4 Milliarden Euro** pro Jahr):

- Über die Umsatzsteuer (insgesamt rund **4,4 Milliarden Euro**)
 - Entlastungspauschale für unbegleitete minderjährige Ausländer: 350 Millionen Euro
 - Pauschale für Mehraufwendungen für Geflüchtete aus der Ukraine: 2 Milliarden Euro
 - Pauschale für Mehraufwendungen für Geflüchtete im Allgemeinen: 1,5 Milliarden Euro
 - Spitzabrechnung für 2021 zur monatlichen 670 Euro-Pauschale für Asylbewerber: rund 542 Millionen Euro
- Übernahme der Sozialleistungen
 - Sofortiger Wechsel von hilfebedürftigen Geflüchteten aus der Ukraine aus dem Asylbewerberleistungsgesetz in das Bürgergeld bzw. die Sozialhilfe (Sozialgesetzbücher II und XII) seit 1. Juni 2022 (sogenannter Rechtskreiswechsel), deren Kosten überwiegend vom Bund getragen werden: rund **3 Milliarden Euro**
 - Sozialleistungen im Kontext Fluchtmigration für Personen aus anderen Staaten als Ukraine nach den Sozialgesetzbüchern II und XII: rund **5,1 Milliarden Euro** (nur SGB II)
- Integrationsleistungen
 - Zu den unmittelbar aus dem Bundeshaushalt finanzierten Integrationsleistungen (Ist 2022: rund **2,3 Milliarden Euro**) zählen u.a. Sprach- und Integrationskurse, die berufsbezogene Deutschsprachförderung oder auch Programme zur Integration von Geflüchteten in Unternehmen.
- Mietzinsfreie Überlassung von Bundesliegenschaften
 - Außerdem überlässt der Bund bisher rund 440 BImA-Liegenschaften mit einer Kapazität von etwa 70.000 Unterbringungsplätzen mietzinsfrei. Die Überlassung weiterer Liegenschaften wird fortlaufend geprüft. Die Mietwerte (Netto-Kaltmieten) der mietzinsfrei überlassenen Liegenschaften (Mietmindereinnahmen) summierten sich für das Jahr 2022 auf rund 78,9 Millionen Euro. Die vom Bund übernommenen Herrichtungskosten betragen 2022 rund 7,2 Millionen Euro. In der Summe ergaben sich rund **86,1 Millionen Euro**.
- Drehkreuze
 - Besondere Kompensation des Bundes für Länder mit Drehkreuzfunktion: rund **144 Millionen Euro**

2023: etwa 15,6 Milliarden Euro (hinzu kommt die dauerhafte Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft in Höhe von etwa **4 Milliarden Euro** pro Jahr):

- Über die Umsatzsteuer insgesamt **2,75 Milliarden Euro**

- Allgemeine flüchtlingsbezogene Pauschale für Geflüchtete: 1,25 Milliarden Euro (jährlich ab 2023)
- Einmalige Pauschale für aus der Ukraine Geflüchtete: 1,5 Milliarden Euro
- Übernahme der Sozialleistungen
 - Bund übernimmt die Leistungen für die aus der Ukraine Geflüchteten nach den Sozialgesetzbüchern II und XII zu etwa 90 Prozent; die letzten verfügbaren Monatsdaten ergeben auf ein Jahr hochgerechnet rund **5 Milliarden Euro**
 - Sozialleistungen im Kontext Fluchtmigration für Personen aus anderen Staaten als Ukraine nach den Sozialgesetzbüchern II und XII: rund **5,1 Milliarden Euro** (nur SGB II)
- Integrationsleistungen
 - Zu den unmittelbar aus dem Bundeshaushalt finanzierten Integrationsleistungen (Soll 2023: rund **2,7 Milliarden Euro**) zählen u.a. Sprach- und Integrationskurse, die berufsbezogene Deutschsprachförderung oder auch Programme zur Integration von Geflüchteten in Unternehmen.
- Mietzinsfreie Überlassung von Bundesliegenschaften
 - Außerdem überlässt der Bund bisher rund 340 BImA-Liegenschaften mit einer Kapazität von etwa 70.000 Unterbringungsplätzen mietzinsfrei. Die Überlassung weiterer Liegenschaften wird fortlaufend geprüft. Die Mietwerte (Netto-Kaltmieten) der mietzinsfrei überlassenen Liegenschaften (Mietmindereinnahmen) summierten sich für das Jahr 2022 auf rund 78,9 Millionen Euro. Die vom Bund übernommenen Herrichtungskosten betragen 2022 rund 7,2 Millionen Euro. In der Summe ergaben sich rund **86,1 Millionen Euro**. Für 2023 ist mit einem höheren Betrag zu rechnen (nicht näher quantifizierbar).

Anlage

Beschlüsse 2015/2016 im Einzelnen

Vereinbarung der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 11. Dezember 2014:

- 2015 und 2016: jeweils 500 Millionen Euro pauschal über die Umsatzsteuer. Hierbei handelte es sich um nicht benötigte Mittel des Sondervermögens „Aufbauhilfe“ zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013, welche Bund und Länder je zur Hälfte trugen

Vereinbarung der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 18. Juni 2015:

- 2015: Vorziehen der 500 Millionen Euro aus 2016 (siehe oben) pauschal über die Umsatzsteuer, hälftig von Bund und Ländern finanziert

Vereinbarung der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 24. September 2015:

- 2015: Erhöhung um eine Milliarde Euro pauschal über die Umsatzsteuer, vollständig zu Lasten des Bundes; damit insgesamt zwei Milliarden Euro über die Umsatzsteuer
- Ab 2016: Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von 670 Euro je Monat und Person ab Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie für einen weiteren Monat nach Bescheiderteilung für abgelehnte Flüchtlinge (da auch abgelehnte Asylbewerber bis zur – in Verantwortung der Länder liegenden – Durchsetzung der Ausreisepflicht im Asylbewerberleistungsgesetz verbleiben)
- 2016 insgesamt 5,502 Milliarden Euro, 2017 Abschlagszahlung 1,163 Milliarden Euro, 2018 1,607 Milliarden Euro
- Ab 2016 jährlich: 350 Millionen Euro Entlastungspauschale für unbegleitete minderjährige Ausländer (Überprüfung bei deutlich rückläufigen Zahlen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer)
- 2016-2018: insgesamt rund 2 Milliarden Euro zur Verbesserung der Kinderbetreuung
- 2016-2019: 500 Millionen Euro pro Jahr Kompensationsmittel für Soziale Wohnraumförderung (Entflechtungsmittel)

Vereinbarung der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 16. Juni 2016:

- 2016-2018: insgesamt 2,6 Milliarden Euro Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB II auf 100 Prozent und damit vollständige Entlastung der Kommunen von Ausgaben für Unterkunftskosten von Asyl- und Schutzberechtigten
- später verlängert für 2019 (1,89 Milliarden Euro), 2020 (1,6 Milliarden Euro) und 2021 (1,6 Milliarden Euro)

Vereinbarung der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 7. Juli 2016:

- 2016-2018: zwei Milliarden Euro pro Jahr Integrationspauschale
- 2017-2018: weitere 500 Millionen Euro pro Jahr Kompensationsmittel für Soziale Wohnraumförderung (Entflechtungsmittel)

Weiterer Beschluss aus dem Jahr 2016:

- 2017-2020: insgesamt weitere 1,126 Milliarden Euro für den Ausbau Kindertagesbetreuung

Im Ergebnis der genannten Beschlüsse ergaben sich im Zeitraum 2015 bis 2021 die folgenden Zahlungen des Bundes, die hier gemeinsam mit der Anzahl der Asylerstanträge und den Fallzahlen für unbegleitete Minderjährige dargestellt werden. Aufgrund stark zurückgegangener Flüchtlingszahlen wurden alle Zahlungen des Bundes Ende 2021 eingestellt, mit Ausnahme der Pauschale für die unbegleiteten Minderjährigen in Höhe von 350 Millionen Euro jährlich.

Jahr	Asylerstanträge	Unbegleitete Minderjährige ¹	Bundesunterstützung in Mrd. Euro (ohne Integrationsleistungen des Bundes)
2013	109.580		./.
2014	173.072		
2015	441.899		2,0
2016	722.370	60.638	9,3
2017	198.317	41.989	6,6
2018	161.931	29.171	7,5
2019	142.509	17.232	6,3
2020	102.581	11.047	3,7
2021	148.233	8.697	3,0

¹ Fundierte Datengrundlage erst Ende 2015 geschaffen.